

## ***Erneuerungswahlen der Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen***

Bericht und Antrag der Justizkommission  
vom 30. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	4
1. Ausgangslage.....	6
1.1 Rechtslage.....	6
1.2 Besonderheiten des Verfahrens der Erneuerungswahl .....	6
1.3 Prüfungsverfahren bei den Erneuerungswahlen 2025-2029 .....	6
1.4 Besonderheiten bei Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen .....	7
1.5 Vom Kantonsrat zu wählende Beamte und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen...	7
2. Erneuerungswahl von fünf Oberrichterinnen und fünf Oberrichtern für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 006/2025; PD 2844) .....	8
2.1 Ausgangslage.....	8
2.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	9
2.3 Erwägungen der Kommission.....	9
3. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 007/2025; PD 2845) .....	9
4. Erneuerungswahl von fünf Ersatzrichterinnen des Obergerichts, von zwei Ersatzrichtern des Verwaltungsgerichts und von einer Ersatzrichterin des Versicherungsgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 008/2025; PD 2846) .....	10
4.1 Ausgangslage.....	10
4.2 Ergebnis der Vorprüfung.....	10
4.3 Erwägungen der Kommission.....	10
4.4 Nachfolgewahlgeschäfte .....	10
5. Erneuerungswahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds der Gerichtsverwaltungskommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 009/2025; PD 2847) .....	11
5.1 Ausgangslage.....	11
5.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	11
5.3 Erwägungen der Kommission.....	11
5.4 Nachfolgewahlgeschäfte .....	11
6. Erneuerungswahl von fünf Mitgliedern sowie einer Ersatzrichterin und vier Ersatzrichtern des Steuergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 010/2025; PD 2848) .....	12
6.1 Ausgangslage.....	12
6.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	12
6.3 Erwägungen der Kommission.....	12
7. Erneuerungswahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Steuergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 011/2025; PD 2849) .....	12
8. Erneuerungswahl von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern des Jugendgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 012/2025; PD 2850) .....	13
8.1 Ausgangslage.....	13
8.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	13
8.3 Erwägungen der Kommission.....	13
9. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Jugendgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 013/2025; PD 2851) .....	13
10. Erneuerungswahl des leitenden Haftrichters und von einer Haftrichterin und eines Haftrichters für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 014/2025; PD 2852) .....	14
10.1 Ausgangslage.....	14
10.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	14
10.3 Erwägungen der Kommission.....	14
11. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der Kantonalen Schätzungskommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 015/2025; PD 2853) .....	14
11.1 Ausgangslage.....	14

11.2	Ergebnisse der Vorprüfung.....	14
11.3	Erwägungen der Kommission.....	15
12.	Erneuerungswahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kantonalen Schätzungskommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 016/2025; PD 2854) .....	15
13.	Erneuerungswahl von drei Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 017/2025; PD 2855).....	15
13.1	Ausgangslage.....	15
13.2	Ergebnisse der Vorprüfung.....	15
13.3	Erwägungen der Kommission.....	16
13.4	Nachfolgewahlgeschäfte .....	16
14.	Rechtliches .....	16
15.	Beschluss und Antrag der Justizkommission .....	17

**Kurzfassung**

Gemäss Beschluss der Ratsleitung vom 3. September 2024 hat die Justizkommission in Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtsführung für eine weitere Amtsperiode erfüllt sind. Der vorliegende Bericht fasst das Ergebnis der Vorprüfung zusammen: Es werden keine Massnahmen (vertiefte Abklärungen oder Antrag auf Nichtwiederwahl) als notwendig erachtet und alle wieder antretenden bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen können zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Rechtslage

Gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) der Kantonsverfassung (KV)<sup>1</sup> sind die ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte durch den Kantonsrat zu wählen, soweit ihre Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist. Gemäss § 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>2</sup> beginnt die Amtsperiode jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli).

Der Ablauf der Erneuerungswahl der vom Kantonsrat zu bestellenden Behördenmitgliedern wird in § 66 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (GR KR)<sup>3</sup> geregelt. Demnach wird die Stelle nicht ausgeschrieben, sofern keine Demission der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers vorliegt. Nur wenn diese bzw. dieser im ersten Wahlgang nicht wieder gewählt wird, wird die Stelle vor dem zweiten Wahlgang ausgeschrieben. Der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin gilt dort als angemeldet.

Entsprechend braucht es im Falle eines Wiederantritts der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers keinen Wahlvorschlag bzw. Antrag einer vorberatenden Kommission. Jedoch ist die für das jeweilige Wahlgeschäft zuständige Sachkommission befugt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Nichtwiederwahl zu stellen.

### 1.2 Besonderheiten des Verfahrens der Erneuerungswahl

Bei Erneuerungs- bzw. Bestätigungswahlen geht es um die Frage, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind sowie die persönliche und fachliche Eignung für eine weitere Amtsführung weiterhin gegeben ist.

Von der Wirkung her ist eine Nichtwiederwahl mit einer Amtsenthebung vergleichbar. Entsprechend liegt der Fokus bei den Erneuerungswahlen auf der Frage, ob sich ein bisheriger Stelleninhaber bzw. eine bisherige Stelleninhaberin für eine weitere Amtsführung als *untragbar* erweist. Falls entsprechende Anzeichen oder Zweifel hierfür bestehen, sind entsprechende vertiefte Abklärungen notwendig, den betroffenen Personen ist das rechtliche Gehör zu gewähren und es sind unter Umständen weitere Personen anzuhören. Anders ausgedrückt sollen Beamte und Beamtinnen nur dann nicht wiedergewählt werden, wenn ein *wichtiger* Grund vorliegt und dieser durch objektive Tatsachen belegt ist. Das Ermessen der Wahlbehörde ist bei der Wiederwahl somit – im Vergleich zur erstmaligen Wahl – eingeschränkt.

### 1.3 Prüfungsverfahren bei den Erneuerungswahlen 2025-2029

Am 3. September 2024 hat die Ratsleitung das Vorgehen für die Erneuerungswahlen 2025-2029 beschlossen. Zurückgehend auf den erheblich erklärten parlamentarischen Auftrag der Fraktion CVP/EVP «Überprüfung des Wahlverfahrens der kantonalen Beamten»<sup>4</sup> hat die Ratsleitung dabei insbesondere festgelegt, dass bei den Erneuerungswahlen 2025-2029 erstmals eine Vorprüfung durch eine vorberatende Kommission stattfindet.

Das Verfahren ist mehrstufig: In einem ersten Schritt werden verschiedene Informationen zum Wohnsitz und zu Disziplinar- und Strafverfahren sowie zur persönlichen und fachlichen Eignung eingeholt. Dies geschieht mittels Selbstdeklaration durch die Stelleninhaber und -inhaberinnen sowie durch eine Stellungnahme der vorgesetzten Behörde.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 126.1

<sup>3</sup> BGS 121.2

<sup>4</sup> A 142/2021

Diese Informationen werden durch die Parlamentsdienste ausgewertet und werden im vorliegenden Bericht dargestellt. In einem zweiten Schritt hat die Kommission zu entscheiden, ob und inwieweit in einzelnen Fällen zusätzliche Abklärungen durch die Kommission vorgenommen werden, indem beispielsweise Anhörungen durchgeführt werden.

Die Kommission kann aufgrund des Prüfungsergebnisses dem Kantonsrat beantragen, einzelne Beamte oder Beamtinnen nicht wiederzuwählen.

Die Ratsleitung hat weiter festgelegt, dass die Erneuerungswahlen 2025-2029 in der März-Session 2025 stattfinden sollen. Das Parlament «in alter Zusammensetzung» wird damit über die Erneuerungen bzw. Amtsbestätigungen entscheiden.

#### 1.4 Besonderheiten bei Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen

Bei Personen mit richterlichen Funktionen gibt es zwei Aspekte, die in Zusammenhang mit Wahlen bzw. Erneuerungswahlen besonders zu beachten sind: Einerseits die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 1 KV und andererseits die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 88 KV.

Bezüglich der Wählbarkeitsvoraussetzungen schreibt Artikel 59 Absatz 1 KV zwingend eine Stimmberechtigung im Kanton Solothurn – und somit einen kantonalen Wohnsitz – vor. Eine Ausnahmegewilligung gemäss § 37 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>1</sup> ist gemäss dem klaren Wortlaut von Artikel 59 Absatz 2 KV nur für «übrige Beamte und Beamtinnen», d.h. für Personen ohne richterliche Funktionen möglich.

Aus dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit folgt eine Verpflichtung des Kantonsrats als Wahlbehörde zur Wahrung von Ansehen und Unabhängigkeit der Justiz. Dies bedeutet, dass Richter oder Richterinnen nicht aufgrund missliebiger Urteile nicht wiedergewählt werden sollen. Das Bestätigungsverfahren soll nicht zum Referendum über die Rechtsprechung in der vergangenen Amtsperiode werden. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass Richter und Richterinnen ihre Tätigkeit darauf ausrichten, dass ihre Urteile politische Akzeptanz finden.

#### 1.5 Vom Kantonsrat zu wählende Beamte und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen

Der Kantonsrat hat folgende Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen zu wählen und alle vier Jahre für eine weitere Amtsperiode im Amt zu bestätigen:

- Obergericht
  - 10 Oberrichter/innen<sup>2</sup>
  - Präsident/in und Vizepräsident/in des Obergerichts<sup>3</sup>
  - 5 Ersatzrichter/innen des Obergerichts<sup>4</sup>
  - 2 Ersatzrichter/innen des Verwaltungsgerichts<sup>5</sup>
  - 2 Ersatzrichter/innen des Versicherungsgerichts<sup>6</sup>
- Gerichtsverwaltungskommission
  - 2 Mitglieder der Gerichtsverwaltungskommission<sup>7</sup>
  - 2 Ersatzmitglieder der Gerichtsverwaltungskommission<sup>8</sup>

<sup>1</sup> BGS 126.1

<sup>2</sup> § 23 Abs. 1 und Abs. 1bis des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12)

<sup>3</sup> § 25 Abs. 1 GO

<sup>4</sup> § 23 Abs. 2 GO

<sup>5</sup> § 47 Abs. 2 GO

<sup>6</sup> § 53 Abs. 2 GO

<sup>7</sup> § 60<sup>bis</sup> Abs. 2 GO

<sup>8</sup> § 60<sup>bis</sup> Abs. 2 GO

- Jugendgericht
  - Jugendgerichtspräsident/in und Stellvertreter/in<sup>1</sup>
  - 5 Jugendrichter/innen und 5 Ersatzmitglieder<sup>2</sup>
- Haftgericht
  - Leitende/r Haftrichter/in<sup>3</sup>
  - 2 weitere Haftrichter/innen<sup>4</sup>
- Steuergericht
  - 5 Mitglieder des Steuergerichts<sup>5</sup>
  - Präsident/in und Vizepräsident/in des Steuergerichts<sup>6</sup>
  - 5 Ersatzrichter/innen des Steuergerichts<sup>7</sup>
- Kantonale Schätzungskommission
  - 5 Mitglieder der Kantonalen Schätzungskommission<sup>8</sup>
  - Präsident/in und Vizepräsident/in der Kantonalen Schätzungskommission<sup>9</sup>
  - 5 Ersatzmitglieder der Kantonalen Schätzungskommission<sup>10</sup>
- Schiedsgericht in den Sozialversicherungen
  - 10 Mitglieder des Schiedsgerichts für Sozialversicherungen<sup>11</sup>
  - 11 Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts für Sozialversicherungen<sup>12</sup>

Weil es sich bei den aufgeführten Personen um Beamte und Beamtinnen handelt, die von der Justizkommission beaufsichtigte richterliche Funktionen ausüben, wurde die Zuständigkeit für die Vorprüfung der Erneuerungswahl der Justizkommission zugeteilt.

## 2. Erneuerungswahl von fünf Oberrichterinnen und fünf Oberrichtern für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 006/2025; PD 2844)

### 2.1 Ausgangslage

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Flückiger Thomas
- Hagmann Stefan
- Hunkeler Barbara
- Kofmel Barbara
- Marti Hanna
- Obrecht Steiner Barbara
- Rauber Philipp
- Thomann Patrick
- Weber-Probst Franziska
- Werner Christian

Oberrichterin Barbara Hunkeler wird per 31. August 2025 – und somit während bzw. nach Beginn der *neuen* Amtsperiode – in den Ruhestand gehen, weshalb sie für die neue Amtsperiode zu wählen ist. Ihre Nachfolge wird (auch) an der März-Session per 1. September 2025 «für den Rest der Amtsperiode» gewählt (WG 168/2024).

<sup>1</sup> § 17 Abs. 1 GO

<sup>2</sup> § 17 Abs. 1 GO

<sup>3</sup> § 19 Abs. 1 GO

<sup>4</sup> § 19 Abs. 1 GO

<sup>5</sup> § 55 Abs. 1 und Abs. 2 GO

<sup>6</sup> § 55 Abs. 2 GO

<sup>7</sup> § 55 Abs. 1 und Abs. 2 GO

<sup>8</sup> § 58 Abs. 1 und Abs. 2 GO

<sup>9</sup> § 58 Abs. 2 GO

<sup>10</sup> § 58 Abs. 1 und Abs. 2 GO

<sup>11</sup> § 8 Abs. 3 der Verordnung des Kantonsrats über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen (Vo Schiedsgericht; BGS 125.922)

<sup>12</sup> § 8 Abs. 3 Vo Schiedsgericht

## 2.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Gemäss der Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten vom 7. Oktober 2024 besteht kein Anlass für eine Meldung, wonach jemand fachlich oder persönlich nicht zur Wiederwahl geeignet wäre.

## 2.3 Erwägungen der Kommission

Die Justizkommission hat den Obergerichtspräsidenten am 30. Januar 2025 angehört. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **3. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 007/2025; PD 2845)**

Gemäss § 25 GO wird der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin auf Antrag des Gesamtgerichts für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der bisherige Obergerichtspräsident Thomas Flückiger hat erklärt, dass er das Präsidium des Obergerichts per Ende Juli 2025 abgeben wird. Mit Beschluss Nr. GGO.2024.3\_1 vom 25. November 2024 schlägt das Gesamtgericht Oberrichter Christian Werner (aktuell Vizepräsident des Obergerichts) als Nachfolger sowie (gemäss Anciennitätsprinzip) Oberrichter Patrick Thomann neu als Vizepräsident vor.

Entsprechend handelt es sich bei diesem Geschäft nicht um eine Erneuerungs- bzw. Bestätigungswahl, sondern um eine erstmalige Wahl und damit um ein separat durchzuführendes Wahlgeschäft, das nicht Teil dieser Vorlage bildet. Die Wahl erfolgt an der März-Session 2025.

#### **4. Erneuerungswahl von fünf Ersatzrichterinnen des Obergerichts, von zwei Ersatzrichtern des Verwaltungsgerichts und von einer Ersatzrichterin des Versicherungsgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 008/2025; PD 2846)**

##### 4.1 Ausgangslage

Von den bisherigen Stelleninhaberinnen und -inhabern haben folgende Personen erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen

- Laffranchi-Reimann Carmen, Ersatzrichterin des Obergerichts
- Lamanna Merkt Lisa, Ersatzrichterin des Obergerichts
- Lupi De Bruycker Ursulina, Ersatzrichterin des Obergerichts
- Lüthi Karin, Ersatzrichterin des Obergerichts
- Zürcher Lee, Ersatzrichterin des Obergerichts
- Etter Lino, Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts
- Vögeli Daniel, Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts
- Steffen Janina, Ersatzrichterin des Versicherungsgerichts

Nicht mehr antreten wird Silvia Bucher (Ersatzrichterin des Versicherungsgerichts).

##### 4.2 Ergebnis der Vorprüfung

Alle zur Wiederwahl antretenden Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Gemäss der Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten vom 7. Oktober 2024 besteht kein Anlass für eine Meldung, wonach jemand fachlich oder persönlich nicht zur Wiederwahl geeignet wäre.

##### 4.3 Erwägungen der Kommission

Die Justizkommission hat am 30. Januar 2025 den Obergerichtspräsidenten angehört. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

##### 4.4 Nachfolgewahlgeschäfte

In einem separaten Wahlgeschäft (Neuwahl), das nicht Teil dieser Vorlage bildet, ist ein neues Ersatzmitglied ans Versicherungsgericht zu wählen (siehe hierzu Ausführungen unter Ziff. 4.1).

## **5. Erneuerungswahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds der Gerichtsverwaltungscommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 009/2025; PD 2847)**

### 5.1 Ausgangslage

Folgende Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Guido Walser, ordentliches Mitglied
- Georgia Marcionelli Gysin, Ersatzmitglied

Nicht mehr antreten werden – als bisher ordentliches Mitglied – Oberrichterin Barbara Hunkeler. Für sie wird in einem neuen (separaten) Wahlgeschäft Oberrichterin Barbara Kofmel (bisher: Ersatzmitglied) vorgeschlagen. Als neues Ersatzmitglied für Barbara Kofmel wird (gemäss Anciennitätsprinzip) Oberrichterin Barbara Obrecht Steiner vorgeschlagen (siehe hierzu Beschluss des Gesamtgerichts vom 25. November 2024, GGO.2024.3\_2).

### 5.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle wieder antretenden Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Gemäss der Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten vom 7. Oktober 2024 besteht kein Anlass für eine Meldung, wonach jemand fachlich oder persönlich nicht zur Wiederwahl geeignet wäre.

### 5.3 Erwägungen der Kommission

Die Justizkommission hat am 30. Januar 2025 den Obergerichtspräsidenten angehört. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht für die Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen bei den beiden wieder antretenden Personen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

### 5.4 Nachfolgewahlgeschäfte

In einem separaten Wahlgeschäft (Neuwahl), das nicht Teil dieser Vorlage bildet, ist ein neues ordentliches Mitglied sowie ein Ersatzmitglied zu wählen (siehe hierzu Ausführungen unter Ziff. 5.1).

## **6. Erneuerungswahl von fünf Mitgliedern sowie einer Ersatzrichterin und vier Ersatzrichtern des Steuergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 010/2025; PD 2848)**

### 6.1 Ausgangslage

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Kellerhals Adolf C., Mitglied des Steuergerichts
- Laffer Daniel, Mitglied des Steuergerichts
- Müller Thomas A., Mitglied des Steuergerichts
- Stämpfli David, Mitglied des Steuergerichts
- Wiedmann Claudia, Mitglied des Steuergerichts
- Acemoglu Timur, Ersatzrichter des Steuergerichts
- Bobst Reto, Ersatzrichter des Steuergerichts
- Jutzi Marc, Ersatzrichter des Steuergerichts
- Tastan Esma, Ersatzrichterin des Steuergerichts
- Wyssmann Claude, Ersatzrichter des Steuergerichts

### 6.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle wieder antretenden Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Der Präsident des Steuergerichts hat keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, zu Handen der Justizkommission eine Meldung einzureichen, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben wäre.

### 6.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen bei den wieder antretenden Personen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **7. Erneuerungswahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Steuergerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 011/2025; PD 2849)**

Gemäss § 55 Absatz 2 GO wählt der Kantonsrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte der Mitglieder. Der amtierende Präsident Dr. Thomas A. Müller und der amtierende Vizepräsident Dr. Adolf C. Kellerhals treten für eine weitere Amtsperiode an. In Bezug auf das Prüfungsergebnis wird auf das vorangehende Kapitel verwiesen und es ist kein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen.

## **8. Erneuerungswahl von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern des Jugendgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 012/2025; PD 2850)**

### 8.1 Ausgangslage

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Fasel Myriam, Jugendrichterin
- Fluri Claudia, Jugendrichterin
- Grond Esther, Jugendrichterin
- Müller Marcel, Jugendrichter
- Wagner Claudia, Jugendrichterin
- Häberli Andreas, Ersatzmitglied des Jugendgerichts
- Jeggli Rolf, Ersatzmitglied des Jugendgerichts
- Käser Pascal, Ersatzmitglied des Jugendgerichts
- Savoldelli Nancy, Ersatzmitglied des Jugendgerichts
- Winkler Christine, Ersatzmitglied des Jugendgerichts

### 8.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle wieder antretenden Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Eine Meldung, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht gegeben wäre, wurde nicht eingereicht.

### 8.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Justizkommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **9. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Jugendgerichts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 013/2025; PD 2851)**

Gemäss § 17 Absatz 1 GO wählt der Kantonsrat den Jugendgerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Amteigerichtspräsidenten. Der amtierende Präsident Stefan Altermatt wird nicht mehr antreten. Entsprechend sind das Präsidium und allenfalls das Vizepräsidium neu zu bestellen, weshalb hierfür zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Wahlgeschäft notwendig wird, das nicht Teil dieser Vorlage bildet.

## **10. Erneuerungswahl des leitenden Haftrichters und von einer Haftrichterin und eines Haftrichters für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 014/2025; PD 2852)**

### 10.1 Ausgangslage

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Keller Marco, leitender Haftrichter
- Haltiner Marcel, Haftrichter
- Müller Barbara, Haftrichterin

### 10.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Eine Meldung, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht gegeben wäre, wurde nicht eingereicht.

### 10.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Justizkommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **11. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der Kantonalen Schätzungskommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 015/2025; PD 2853)**

### 11.1 Ausgangslage

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Frey Martin, Mitglied der Schätzungskommission
- Brunner David, Mitglied der Schätzungskommission
- Ingold Hans Ruedi, Mitglied der Schätzungskommission
- Boss Bernhard, Ersatzmitglied der Schätzungskommission
- Lindenberger Katrin, Ersatzmitglied der Schätzungskommission
- Nadig Helmut, Ersatzmitglied der Schätzungskommission

### 11.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Eine Meldung, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht gegeben wäre, wurde nicht eingereicht.

### 11.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Justizkommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **12. Erneuerungswahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kantonalen Schätzungskommission für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 016/2025; PD 2854)**

Gemäss § 58 Absatz 2 GO wählt der Kantonsrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kantonalen Schätzungskommission aus der Mitte der Mitglieder. Der amtierende Präsident Martin Frey und der amtierende Vizepräsident Hans Ruedi Ingold treten für eine weitere Amtsperiode an. In Bezug auf das Prüfungsergebnis wird auf das vorangehende Kapitel verwiesen und es ist kein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen.

## **13. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 017/2025; PD 2855)**

### 13.1 Ausgangslage

Von den bisherigen 21 Stelleninhaberinnen und -inhabern (10 Mitglieder und 11 Ersatzmitglieder) haben 10 Personen erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Galliker Toni, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Kuhn-Hopp Sigrun, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Leiser Ueli, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Altermatt Andreas, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Häberli Patricia, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Kohler Muster Isabel, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Müller Daniel, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Reck Yves, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Maier Roger, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Nardini Sonja, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen

Acht Mitglieder haben erklärt, sich nicht mehr für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen (siehe nachfolgend Ziffer 13.4). Bei drei Mitgliedern ging keine Rückmeldung ein und eine weitere Kontaktierung war aufgrund fehlender (zusätzlicher) Kontaktangaben der zuständigen Stelle nicht möglich.

### 13.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Alle wieder antretenden Personen verfügen über einen Wohnsitz innerhalb des Kantons Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 59 KV sind demnach erfüllt.

Alle Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind. Eine Meldung, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht gegeben wäre, wurde nicht eingereicht.

### 13.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Justizkommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen bei den übrigen wieder antretenden Personen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

In Bezug auf die übrigen wiederantretenden Stelleninhaber und -inhaberinnen besteht aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

### 13.4 Nachfolgewahlgeschäfte

Folgende Personen haben erklärt, für keine weitere Amtsperiode mehr zur Verfügung zu stehen:

- Anderegg Sula, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Jansen-Wallner Katrin, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Koller Dr. Erich, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Leupold Florian, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Londis Maria, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Oester Stefan, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Viatte Franziska, Mitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Hunkeler Philipp, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen

In einem separaten Wahlgeschäft (Neuwahl), das nicht Teil dieser Vorlage bildet, werden voraussichtlich in der Mai-Session 2025 die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt. Die Nomination erfolgt über die Verbände bzw. «interessierten Kreise»<sup>1</sup>.

Von folgenden Personen ging keine Rückmeldung ein und eine weitere Kontaktaufnahme war aufgrund fehlender Angaben von Seiten der zuständigen Stelle nicht möglich:

- Eisner Lukas, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Frey Manuel, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen
- Umbricht Renate, Ersatzmitglied des Schiedsgerichts in den Sozialversicherungen

Bei diesen Personen findet eine Kontaktaufnahme via Obergericht und die beteiligten Verbände statt. Eine allfällige Erneuerungswahl findet zusammen mit den zuvor genannten Nachfolgewahlgeschäften statt.

## 14. Rechtliches

Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses ist kein Antrag bzw. Wahlvorschlag zu Händen des Parlaments notwendig. Die bisherigen und wieder antretenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen sind von Gesetzes wegen als einzige Kandidierende zur Wahl vorgeschlagen.

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 3 der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen

## **15. Beschluss und Antrag der Justizkommission**

### **Erneuerungswahlen der Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen**

Die Justizkommission des Kantonsrates von Solothurn

gestützt auf § 75 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> sowie § 20 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>2</sup> sowie § 66 des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991<sup>3</sup>

beschliesst:

1. Die Justizkommission nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vorprüfung der Erneuerungswahlen der Beamten und Beamtinnen mit richterlichen Funktionen.
2. Die Justizkommission empfiehlt dem Kantonsrat, alle bisherigen und wieder antretenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen für die Amtsperiode 2025-2029 im Amt zu bestätigen.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 126.1

<sup>3</sup> BGS 121.2